

# **Satzung Frankfurter Archiv der Revolte**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen **Frankfurter Archiv der Revolte**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins „Frankfurter Archivs der Revolte“ ist die Sammlung, Wahrung und Vermittlung zeitgeschichtlichen Erbes. Die Mitglieder sind im Sinne dieses Zweckes tätig. Sie streben an, zeitgeschichtlich bedeutende Dokumente ausfindig zu machen, aufzubereiten und in angemessener Form zugänglich zu machen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), d. h. die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung (§ 52 Absatz 2 AO), die Förderung von Jugend- und Erwachsenenbildung.
3. Die Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - Recherche und Forschung zu zeitgeschichtlich bedeutenden Entwicklungen, die im Zusammenhang mit den Jugend- und Studentenprotesten der Jahre um 1968, deren Vorläufern und Nachwirkungen stehen. Dabei stehen die Bezüge zu Frankfurt am Main im Fokus.
  - Annahme, Erwerb und Auswertung von Sammlungen, Vor- und Nachlässen.
  - Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit durch Sammlung von Dokumenten und deren Erschließung für die Forschung
  - Angebote für öffentliche Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Tagungen)
  - Die Durchführung von Ausstellungen und Förderung von wissenschaftlichen Publikationen, um die Öffentlichkeit zu informieren.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.

2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung brauchen dem Antragsteller / der Antragstellerin die Gründe nicht mitgeteilt werden.
3. Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, so kann die / der Betroffene Einspruch erheben. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung oder durch Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger Mahnung ruhen die Mitgliedsrechte. Nach weiteren drei Monaten ohne eine Reaktion kann der Vorstand die Mitgliedschaft für beendet erklären.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und Beiräte.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann Aufgaben delegieren und eine Geschäftsführung beauftragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§ 9 Beiräte**

1. Zur wissenschaftlichen Beratung und praktischen Unterstützung sowohl der allgemeinen Aufgaben des Frankfurter Archivs der Revolte als auch einzelner Projekte kann die Mitgliederversammlung Beiräte berufen.
2. Beiräte können eigene Geschäftsordnungen beschließen.

## **§ 10 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren wählen. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl des Kassenprüfers;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

5. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

### **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

### **§ 15 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Offenes Haus der Kulturen e.V.“ der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 16. Mai 2019 In Frankfurt am Main.